



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht hat durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Ulrich Heller als Vorsitzenden sowie die Richterin des Oberlandesgerichtes Dr. Birgit Berchtold und den Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Martin Weber als weitere Mitglieder des Senates in der Rechtssache der klagenden Partei **Prof. Dr. Gustav KUHN**, 6343 Erl, Mühlgraben 46a, vertreten durch die Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei **Markus WILHELM**, 6450 Sölden, Sonnenwinklweg 3, vertreten durch Dr. Markus Orgler, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen eingeschränkt Unterlassung (Streitinteresse EUR 35.000,-- s.A.) über die Berufung der klagenden Partei (Berufungsinteresse richtig: EUR 11.666,-- s.A.) gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 16.4.2019, 69 Cg 60/18z-12, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

1. Der Berufung wird **k e i n e** Folge gegeben.
2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihres Vertreters die mit EUR 1.303,92 (darin EUR 217,32 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.
3. Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 5.000,--, nicht aber EUR 30.000,--.
4. Die Revision ist **n i c h t** zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger ist ein international bekannter Dirigent und war Gründer und künstlerischer Leiter der Tiroler Festspiele Erl.

Der Beklagte ist Publizist und Inhaber des öffentlichen Blogs dietiwag.org.

Seit Mitte Februar 2018 veröffentlicht der Beklagte auf seinem Blog Einträge über angebliche Missstände bei den Tiroler Festspielen Erl, insbesondere im Zusammenhang mit Vorwürfen der Ausbeutung von Künstlern (Lohn- und Sozialdumping) und der sexuellen Belästigung, Nötigung und Vergewaltigung von Künstlerinnen durch den Kläger.

Am Landesgericht Innsbruck waren und sind nach wie vor zahlreiche zivilrechtliche (Unterlassungs-)Klagen gegen den Beklagten anhängig, denen Veröffentlichungen und Einträge in seinem Blog zugrunde liegen.

Mit rechtskräftiger Einstweiliger Verfügung vom 2.3.2018 wurde dem Beklagten zu 69 Cg 22/18m bis zur Rechtskraft der Entscheidung im dortigen Hauptverfahren untersagt, Behauptungen mit oder ohne Bildnissen des Klägers öffentlich zu verbreiten, denen zufolge der Kläger Künstlerinnen der Tiroler Festspiele Erl sexuell genötigt und/oder vergewaltigt haben soll.

Der Kläger nahm den Beklagten auch im medienrechtlichen (Straf-)Verfahren zu 24 Hv 17/18 des Landesgerichts Innsbruck in Anspruch, zog dort aber am 18.5.2018 den zugrunde liegenden Entschädigungsantrag gegen den Beklagten unter Anspruchsverzicht zurück. Der Gegenstand dieses Verfahrens war ähnlich dem des Verfahrens 69 Cg 22/18m des Landesgerichtes Innsbruck. Im Verfahren 24 Hv 17/18 des Landesgerichtes Innsbruck waren zum Zeitpunkt der Zurückziehung des zugrunde liegenden Antrags durch den Kläger bereits Zeugen einvernommen worden, aber noch nicht alle beantragten. Ausgesagt hatte bereits [REDACTED] als Zeugin, und zwar unter anderem über einen angeblichen Vorfall zwischen ihr und dem Kläger,

der damals [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Für den 22.5.2018 wäre die fortgesetzte Hauptverhandlung angesetzt gewesen.

Am 20.5.2018 um 20.30 Uhr übermittelte der Beklagte dem Kläger folgendes E-Mail mit dem Betreff „Fälle“:

„Sehr geehrter Herr Kuhn!

Es sind inzwischen zahlreiche Informationen an mich herangetragen worden, die langsam ein fast vollständiges Bild ergeben. Daher will ich demnächst auch die ganze Geschichte erzählen. Aber vorher, wenn möglich, gerne mit Ihnen über verschiedene Fälle sprechen. [REDACTED]

[REDACTED] *Sie wissen, wovon ich rede.*

Vielleicht sind Sie bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Wilhelm“

Der Klagsvertreter RA Dr. Michael Krüger ersuchte den Beklagten per E-Mail am 22.5.2018 um 10.53 Uhr wie folgt darum, er möge die Vorwürfe präzisieren:

„Mein Mandant Prof. Dr. Gustav Kuhn hat mir Ihr E-Mail vom Sonntag, 20.30 Uhr, weitergeleitet. [REDACTED]

[REDACTED] *Ich ersuche Sie, diese Vorwürfe zu präzisieren, damit mein Mandant dazu Stellung nehmen kann.*

Michael Krüger“

Auf diesen Text im E-Mail folgt die Signatur des Klagsvertreters mit „*Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH*“ samt Adresse, Website, Telefon- und Faxnummer, Anwaltscode, UID-Nummer sowie Firmenbuchnummer. Unter dieser Signatur findet sich noch folgender Zusatz:

„Dr. Michael Krüger zählt gemäß der jährlichen Rankings der Zeitschriften FORMAT/TREND seit 2007 zu den besten Rechtsanwälten Österreichs und gemäß Ranking 2018 zu den drei besten Rechtsanwälten Österreichs in den Kategorien Medienrecht, IT, E-Commerce.

Gemäß der für die „Wiener Zeitung“ vom Verlag „Best Lawyers“ erfolgten Peer-to-Peer-Untersuchung ist Dr. Michael Krüger unter den besten Medienanwälten Österreichs.“

Das E-Mail des Klagsvertreters vom 22.5.2018, 10:53 Uhr, beantwortete der Beklagte nicht. Er stellte aber noch am selben Tag die oben beschriebene E-Mail-Signatur des Klagsvertreters (nur diese) auf seinen Blog dietiwag.org und kommentierte diese wie folgt: *„A Hund is a scho, der Anwalt vom Kuhn“*

Am 12.11.2018 veröffentlichte der Beklagte auf dietiwag.org einen Blogbeitrag mit dem Titel *„Warum mancher Geldfluss von Erl nach Lucca den Umweg über Neapel nimmt“*. Dieser lautet auszugsweise wie folgt:

„Hier ist kürzlich einer staunenden Öffentlichkeit kundgetan worden, wie Jahr für Jahr, Monat für Monat, EUR 10.000,-- aus Erl nach Lucca, also von Tirol in die Toskana überwiesen werden, Zahlungen, die den dortigen Empfänger „zu keinerlei Leistungen verpflichten“. Aktuellen Recherchen zufolge gibt es darüber hinaus weitere massive Geldflüsse von hier nach dort, wobei nicht wenige sich den Weg zum Ziel über das süditalienische Neapel bahnen.

Überweisungen namhafter Summen nach Neapel gibt es jedes Jahr, seit Gustav Kuhn 1998 die Festspiele in Erl gegründet hat. Damals waren es 315.000,-- Schilling, im

Jahre 2002 schon 30.000,-- Euro. Die Zahlungen gehen an ein Unternehmen, das sich ARTE srl artistic advising nennt und seinen Briefkasten in der nahe am Strand von Neapel gelegenen Via [...] hängen hat.

[...]

Während andere Zahlungen aus Erl direkt an Gustav Kuhns Hauptwohnsitz [...] gehen [...] wird hier diese Firma im über 500 km entfernten Neapel zwischengeschaltet. Wozu? Warum dieser Umweg? Wer schneidet hier mit?

[...]

Was ist die Leistung?

Unternehmensgegenstand der ARTE srl ist laut italienischem Firmenbuch die Vertretung und Vermittlung von Künstlern. Sie vermittelt für Gustav Kuhn Erler Künstler nach Lucca und von Lucca nach Erl. Das ist ihre Leistung. Die Agentur gehört Kuhns Lebensgefährtin Christin Kirn.

[...]

Christin Kirn hält 90 Prozent an der ARTE srl [...]. Kirn, die studierte Botanikerin, ist alleinige Geschäftsführerin der GesmbH [...]. Seit 2012 gilt Kirns Hauptwohnsitz in Kuhns Kloster in Lucca zusätzlich als administrative Adresse ihrer Agentur. Christin Kirn, lange Zeit Zweitfrau, jetzt mehr oder weniger Hauptfrau Gustav Kuhns, ist bei den Festspielen Erl, an die sie ihre Rechnungen stellt, schon ewig und immer noch als „Senior Consultant“ ausgewiesen.

Die Agentur Kirn scheint nirgendwo im Internet als Künstleragentur auf, bewirbt sich um keine Künstler und wirbt für keine Künstler. Ihr einziger Daseinszweck ist die collaborazione mit der Kuhnschen Akademie in Lucca.

[...]

Es riecht sehr, sehr unangenehm. Herr Rechnungshofpräsident, Sie sind dran! [...]“

Dieser Sachverhalt steht im Berufungsverfahren unangefochten fest.

Der **Kläger** stellte zuletzt (eingeschränkt) nachfolgendes Unterlassungsbegehren:

„Der Beklagte ist bei sonstiger Exekution schuldig, es zu unterlassen, das Privat- und Familienleben des Klägers öffentlich insbesondere über den Blog dietiwag.org zu erörtern oder darzustellen, wie dies der Fall ist, wenn [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
verbreitet werden soll oder die Lebensgefährtin des Klägers vom Beklagten in einem Blogbeitrag auf der Website dietiwag.org als seine frühere Zweitfrau und nunmehrige mehr oder weniger Hauptfrau bezeichnet wird.“

Anspruchsbegründend brachte der Kläger vor, dass der Beklagte in seinem E-Mail vom 20.5.2018 an den Kläger unmittelbar bevorstehende Veröffentlichungen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] angekündigt habe; da er das anschließende E-Mail des Klagsvertreters nicht beantwortet habe, zeige sich, dass der Beklagte gar nicht beabsichtige, den Sachverhalt aus der Sicht des Klägers zu ermitteln. Unter [REDACTED]

[REDACTED] Nicht anders könne die Ankündigung *„daher will ich demnächst auch die ganze Geschichte erzählen“* verstanden werden; die Tatbegehungsfahr sei daher evident. Wenn der Beklagte behauptete, seine Anfrage habe sich nicht [REDACTED]

[REDACTED] behaupteten Sachverhalt bezogen, so dürfe der Beklagte auch hierüber nicht berichten, da der Kontakt des Klägers zur Zeugin ausschließlich in der privaten Sphäre des Klägers bestanden habe und kein Zusammenhang mit der späteren

Stellung des Klägers bei den Tiroler Festspielen Erl bestehe. Die akute Tatbegehungsgefahr zeige sich schon in der Einlassung des Beklagten in der Äußerung zur beantragten Einstweiligen Verfügung und in der Klagebeantwortung.

Die im Blogbeitrag vom 12.11.2018 enthaltene Behauptung, Christin Kirn wäre lange Zeit Zweitfrau des Klägers gewesen und nunmehr mehr oder weniger seine Hauptfrau, greife in den geschützten Bereich des Privat- und Familienlebens des Klägers ein. Die Bloßstellung des Klägers sei ebenso evident wie der daraus resultierende Unterlassungsanspruch. Der Beklagte könne sich auch nicht auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK berufen, da das zweifellos bestehende Naheverhältnis des Klägers zu Christin Kirn auch ohne Behauptungen von angeblichen Parallelbeziehungen aufgezeigt werden hätte können.

Der **Beklagte** wendete zusammengefasst ein, dass eine objektivierbare Tatbegehungsgefahr, wie sie für eine vorbeugende Unterlassungsklage erforderlich sei, nicht gegeben sei. Der Kläger habe nirgends von [REDACTED] gesprochen, dieser Begriff stamme vom Klagsvertreter im E-Mail vom 22.5.2018. Der Beklagte habe dafür auch keinen Anlass gehabt, zumal dem Beklagten die der Klage beigeschlossenen Urkunden betreffend [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] auch gar nicht bekannt gewesen seien. Dem Beklagten sei es in seinem Mail darum gegangen, eine Stellungnahme des Klägers zu den von der [REDACTED] behaupteten Sachverhalt einzuholen. Es lägen keine Umstände vor, die den Schluss zuließen, dass die Ehre des Klägers durch bevorstehende oder beabsichtigte Äußerungen des Beklagten in Misskredit gezogen oder angegriffen werden sollte. Es könne auch eine Anfrage seitens eines Mediums an einen potentiell Betroffenen nicht dahin ausgelegt werden, dass das Medium - allenfalls unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Betroffenen - überhaupt berichten werde. Die Sorgfalt gebiete vielmehr eine ernsthafte Berücksichtigung der

Stellungnahme des Betroffenen, was bedeute, dass gegebenenfalls auch von Publikationen abzusehen sei. Allein das E-Mail des Beklagten könne daher einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch nicht rechtfertigen. Im Übrigen seien bei überwiegendem Interesse der Öffentlichkeit an einer Information auch Informationen des Privat- und Familienlebens dem Wahrheitsbeweis zugänglich und dürften daher geäußert werden. Im gegenständlichen Kontext bedeute dies, dass die in den letzten Monaten über allfällige sexuelle Verfehlungen des Klägers geführte öffentliche Diskussion ein Interesse der Öffentlichkeit sehr wohl rechtfertigen könnte, da der Kläger die mit öffentlichen Mitteln geförderten Tiroler Festspiele Erl erschaffen und durch zwei Jahrzehnte prominent geleitet habe. Der Beklagte beabsichtige aber nicht, unter diesem Aspekt über Umstände zu berichten, welche nicht entsprechend ausrecherchiert seien. Die Aussage, Christin Kirn sei früher die Zweitfrau des Klägers gewesen und jetzt mehr oder weniger seine Hauptfrau, verletze im gegebenen Kontext keine rechtlichen Verbote. Dass der Kläger daneben verheiratet (gewesen) sei, werde nicht behauptet, der Begriff „Zweitfrau“ sei aussageelos: Simultane, gegebenenfalls auch ins Intime reichende - was nicht behauptet worden sei - Beziehungen zu mehreren Personen würden nicht mehr als ehrenrührig und bloßstellend gelten, dies insbesondere nicht angesichts der Publizität, in der der Kläger dies praktiziere. Er habe sich mit Christin Kirn als seiner ständigen Frau stets in der Öffentlichkeit gezeigt und sich seiner Lebensweise, welche auch nicht kritisiert werde, berühmt. Die Erwähnung von Christin Kirn sei nicht grundlos erfolgt, sondern zur Belegung des Zweitwohnsitzverdachtes. Dies sei nachzuweisen gewesen, Intimbeziehungen seien weder diskutiert noch bloßgestellt worden. Daraus könne keine präsente Gefahr abgeleitet werden, der Beklagte werde etwas veröffentlichen, was ganz andere Themen betreffe und inhaltlich in keiner Verbindung stehe.

Das **Erstgericht** wies das Klagebegehren vollinhaltlich ab.

Dieser Entscheidung legte es den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt zugrunde.

In der rechtlichen Beurteilung hielt das Erstgericht fest, dass das Begehren des Klägers mehrere Teilbegehren umfasse, wobei der Beklagte [REDACTED] [REDACTED] oder zu [REDACTED] [REDACTED] noch nichts veröffentlicht habe. Bei diesen beiden Klagebegehren handle es sich daher um (vorbeugende) Unterlassungsklagen, sodass vom Kläger Umstände behauptet und bewiesen werden müssten, die eine ernstlich drohende unmittelbar bevorstehende Gefahr erstmaliger Begehung begründeten. Der Kläger habe in seinem Vorbringen keine tatsächlichen Umstände offen gelegt, die eine solche unmittelbar bevorstehende Gefahr erstmaliger Begehung begründeten. Auch aus dem aktenkundigen Verhalten des Beklagten lasse sich dazu nichts ableiten. Aus dem E-Mail des Beklagten vom 20.5.2018, wonach der Beklagte demnächst die ganze Geschichte erzählen wolle, sei ebenfalls nicht zwangsläufig eine öffentliche Erörterung oder Darstellung des Privat- und Familienlebens des Klägers abzuleiten. Es lasse sich aus dem Mail weder ein Zusammenhang zu [REDACTED] noch zu [REDACTED] herstellen.

Zu dem - im Berufungsverfahren noch relevanten - Blogeintrag vom 12.11.2018 führte das Erstgericht aus, dass mit der Behauptung, die Lebensgefährtin des Klägers sei seine frühere Zweitfrau und nunmehr mehr oder weniger seine Hauptfrau die erforderliche Schwelle zum höchstpersönlichen Lebensbereich als Kernbereich der geschützten Privatsphäre noch nicht erreicht sei. Die Bezeichnung lasse keine ausreichenden Rückschlüsse auf die Persönlichkeit oder das Privatleben des Klägers zu, die derart tief in seine geschützte Privatsphäre eindringen würden, dass bei Gesamtbetrachtung der Berichterstattung durch den Beklagten eine den Eingriff rechtfertigende Interessenabwägung nicht mehr zuzulassen wäre. Die inkriminierte Veröffentlichung sei noch kein rechtswidriger Eingriff des Beklagten in das Persönlichkeitsrecht des Klägers auf Wahrung seiner Geheimsphäre.

Im Gesamtzusammenhang gehe es im Blogeintrag des Beklagten um die Darstellung und Hinterfragung von Geldflüssen und in diesem Zusammenhang auch um eine Agentur, welche der Lebensgefährtin des Klägers gehöre. Der Blogeintrag setze sich mit angeblichen Zahlungen in beträchtlicher Höhe auseinander, die von Erl nach Lucca gegangen seien und angeblich den dortigen Empfänger zu keinerlei Leistungen verpflichteten; damit im Zusammenhang stünde eine Agentur in Neapel, welche der Lebensgefährtin des Klägers gehöre. Der Beklagte deute an, dass es sich bei den Geldflüssen unter anderem um Steuergelder handle. Vor diesem Hintergrund sei der Veröffentlichung ein gewisser Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem und politischem Interesse nicht gänzlich abzusprechen. Dies rechtfertige daher die Darlegung persönlicher Verflechtungen, nämlich des Klägers und seiner Lebensgefährtin. Im Übrigen enthalte die gewählte Formulierung keinen Vorwurf mit Bezug zur höchstpersönlichen Sphäre des Klägers und sei nicht als ehrenrührig zu beurteilen. Die Interessenabwägung falle daher zugunsten des Beklagten aus.

Während die Abweisung der Unterlassungsbegehren in Bezug auf den [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] unangefochten blieb und in Teilrechtskraft erwuchs, richtet sich die **Berufung** des **Klägers** gegen die Abweisung des Begehrens im Zusammenhang mit der Bezeichnung der Lebensgefährtin des Klägers auf der Website dietiwag.org als frühere Zweitfrau und nunmehrige mehr oder weniger Hauptfrau des Klägers.

Unter Ausführung des Berufungsgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung beantragte der Kläger die Abänderung des Urteils im angefochtenen Teil im Sinne einer Klagsstattgebung, hilfsweise die Aufhebung und Zurückweisung an die erste Instanz.

Der Beklagte beantragte in seiner fristgerecht erstatteten Berufungsbeantwortung, dem Rechtsmittel der Gegenseite keine Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt:

Der Kläger führt in seiner Rechtsrüge aus, dass die herabsetzende Bezeichnung „Zweitfrau“ ihrem Bedeutungsinhalt nach die Stellung als Mätresse, jedenfalls aber die Position einer neben einer Hauptfrau geduldeten Nebenfrau beinhalte. Die Bezeichnung Hauptfrau impliziere wiederum die Existenz von Nebenfrauen. Beide Begriffe griffen in ehrenrühriger Weise in die Persönlichkeit des Klägers und dessen Lebensgefährtin ein. Die Veröffentlichung einer privaten Angelegenheit sei eine Bloßstellung, wenn das Publikum die veröffentlichte Angelegenheit des Privatlebens negativ bewerte, was nach dem Inhalt der Veröffentlichung zweifellos der Fall sei. Auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK könne sich der Beklagte nicht berufen, da das zweifellos bestehende Naheverhältnis des Klägers zu Dr. Kirn auch ohne Behauptungen von angeblichen Parallelbeziehungen aufgezeigt werden hätte können. Dem Beklagten sei es bei der Beschreibung der Beziehung des Klägers zu seiner Lebensgefährtin nicht um kritisch sachliche Berichterstattung gegangen, sondern darum, den Kläger als jemanden darzustellen, der sich Mätressen halte, welche gelegentlich zu Hauptfrauen avancierten.

Dazu ist auszuführen:

Der Kläger stützt das von ihm angestrebte Verbot, sein Privat- und Familienleben öffentlich, insbesondere über den Blog dietiwag.org, zu erörtern oder darzustellen, auf § 16 ABGB und § 7 MedienG.

1.1. § 16 ABGB wird von Lehre und Rechtsprechung in seiner Bedeutung als Zentralnorm der österreichischen Rechtsordnung anerkannt, die in ihrem Kernbereich die Menschenwürde schützt. Diese Bestimmung ist die Grundlage für die

Anerkennung einer Anzahl von subjektiven Rechten, welche dem Menschen als Person zustehen und die von Dritten zu respektieren sind (4 Ob 186/09w mwN; RIS-Justiz RS0008993). Zu den durch § 16 ABGB (auch) privatrechtlich geschützten Grundrechten zählt auch der Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK (4 Ob 186/09w; RIS-Justiz RS0008993 [T8]).

Im Rahmen des Schutzbereiches der Persönlichkeitsrechte werden daher Eingriffe sanktioniert. Dies beschränkt sich nicht auf jene Rechtsfolgen, die in ausdrücklich normierten Tatbeständen vorgesehen sind; selbst ohne gesetzliche Anordnung werden (verschuldensunabhängige) Unterlassungsansprüche bei Eingriffs- oder Wiederholungsgefahr, bei bereits erfolgtem Verstoß auch Beseitigungsansprüche gewährt (*Koch* in KBB⁵ § 16 ABGB Rz 9 mwN).

1.2. Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, wird dadurch der Tatbestand des § 7 Abs 1 MedienG verwirklicht.

Bei der Beurteilung, ob eine Veröffentlichung zur Bloßstellung im Sinne des § 7 MedienG geeignet ist, kommt es auf eine tatsächlich eingetretene Ansehensminderung oder Gefährdung des Rufs des Betroffenen nicht an; bloßstellend kann auch eine Veröffentlichung privater Angelegenheiten sein, die weder subjektiv noch objektiv die Gefahr einer abwertenden Einschätzung durch die Umwelt nach sich ziehen. Der Eingriff liegt schon darin, dass der Betroffene gezwungen wird, sich mit öffentlicher Neugierde, unerwünschter Anteilnahme oder ungebetenem Mitleid in einer Angelegenheit seiner Intimsphäre auseinanderzusetzen. Entscheidend ist letztlich, inwieweit durch die Preisgabe höchstpersönlicher Umstände und Tatsachen die Möglichkeit des Einzelnen, über das der Umwelt eröffnete Persönlichkeitsbild selbst zu bestimmen, beschnitten wird. Bei der Beurteilung spielen auch Erscheinungsbild und Ton einer Publikation eine Rolle (vgl 15 Os 98/10s).

1.3. Die Persönlichkeitsrechte sind nach herrschender Auffassung absolute Rechte. Daraus allein kann aber noch nicht geschlossen werden, dass jedes Verhalten rechtswidrig ist, das diese Rechte gefährdet. Es bedarf vielmehr einer Interessenabwägung, bei der dem Interesse am gefährdeten Gut die Interessen des Handelnden und der Allgemeinheit gegenübergestellt werden müssen. Eine Überspannung des Schutzes könnte zu einer unerträglichen Einschränkung der Interessen anderer oder der Allgemeinheit führen (6 Ob 318/03p).

1.3.1. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist in Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Fotos und von Artikeln und der Interessenabwägung zwischen Art 8 EMRK und Art 10 EMRK danach zu unterscheiden, ob die Veröffentlichungen nur dem Zweck dienen, die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben einer bekannten Person zu befriedigen, oder ob sie als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse angesehen werden können; in ersterem Fall gebietet die freie Meinungsäußerung eine weniger weite Auslegung (RIS-Justiz RS0123987). Der EGMR billigt den Vertragsstaaten für die Einschränkungen politischer Äußerungen oder Diskussionen in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses einen sehr engen Beurteilungsspielraum zu (6 Ob 83/19b; RIS-Justiz RS0123667 [T5]). Die Interessenabwägung muss regelmäßig schon dann zu Gunsten der Berichterstattung ausfallen, wenn nicht überwiegende Gründe deutlich dagegen sprechen (6 Ob 83/19b).

1.3.2. Der „höchstpersönliche Lebensbereich“ bildet den Kernbereich der geschützten Privatsphäre und ist einer den Eingriff rechtfertigenden Interessenabwägung nicht zugänglich. Er ist nicht immer eindeutig abgrenzbar, erfasst aber jedenfalls die Gesundheit, das Sexualleben und das Leben in und mit der Familie (6 Ob 83/19b; RIS-Justiz RS0122148). Soweit demnach von der Berichterstattung des Beklagten der höchstpersönliche Lebensbereich betroffen ist, ist eine Interessenabwägung im Sinne der §§ 7 ff MedienG nicht vorzunehmen (vgl 6 Ob 103/07a).

2. Zu beurteilen ist daher zunächst, ob die Berichterstattung des Beklagten durch die gewählten Formulierungen in diesen höchstpersönlichen Lebensbereich eingreift:

Die Bezeichnung der nunmehrigen Lebensgefährtin des Klägers als frühere Zweitfrau und nunmehrige Hauptfrau enthält keine Informationen über die Art der Beziehung zwischen dem Kläger und seiner nunmehrigen Lebensgefährtin und deren höchstpersönlichen privaten Lebensbereich und gibt auch keine Einzelheiten oder Informationen aus deren Privatleben bekannt; Tatsachen aus deren Privatleben werden nicht genannt.

Insbesondere im Gesamtzusammenhang der gewählten Formulierungen mit dem weiteren Inhalt des Beitrags im Blog wird deutlich, dass in keiner Form das Familien- bzw. Privatleben des Klägers erörtert wird, sondern ausschließlich eine Thematisierung von erheblichen Geldflüssen und Zahlungen erfolgt, die von den Festspielen Erl an eine der Lebensgefährtin des Klägers gehörende Agentur in Neapel gegangen seien und denen keine Gegenleistungen gegenüber stünden; angedeutet wird ferner, dass es sich dabei um Steuergelder handle. Der Fokus der Berichterstattung liegt auf einem – nach den Behauptungen des Beklagten – aufklärungsbedürftigen Geldfluss von Erl zur Agentur der Lebensgefährtin des Klägers. Der Beklagte erörtert daher keine Tatsachen aus dem Privatleben des Klägers und greift somit nicht in den höchstpersönlichen Lebensbereich des Klägers ein.

3. Das begehrte Unterlassungsgebot zielt in seinem Wortlaut nicht auf das Verbot von (gegebenenfalls) herabsetzenden Formulierungen ab, sondern darauf, dass das Privat- und Familienleben des Klägers vom Beklagten nicht öffentlich erörtert werden dürfe.

3.1. Grundsätzlich ist bei Unterlassungsansprüchen eine gewisse allgemeine Fassung des Begehrens in Verbindung mit Einzelverboten meist schon deshalb erforderlich, um nicht die Umgehung des erwähnten Verbots allzu leicht zu machen (RIS-Justiz

RS0037607, RS0079278 [T1]). Einem Beklagten kann aber nicht ganz generell aufgetragen werden, sich rechtmäßig zu verhalten (RIS-Justiz RS0119807 [T3]). Vielmehr hat sich ein Unterlassungsgebot in seinem Umfang stets an einem konkreten Verstoß zu orientieren (RIS-Justiz RS0037645).

Für den hier zu beurteilenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt ein hinreichend bestimmtes Unterlassungsbegehren vorliegt, da das Erstgericht - von den Streitparteien unbeanstandet - davon ausging, dass das Unterlassungsbegehren durch die „insbesondere“-Formulierung keine bloß beispielhafte Erläuterung des (unbestimmten) Verbots, das Privat- und Familienleben des Klägers öffentlich zu erörtern oder darzustellen, enthalte, sondern dass das Klagebegehren mehrere Teilbegehren umfasse, nämlich neben zwei weiteren, im Rechtsmittelverfahren nicht mehr gegenständlichen Begehren, das Begehren, dem Beklagten zu verbieten, das Privat- und Familienleben des Klägers öffentlich, insbesondere über den Blog dietiwag.org, durch Bezeichnen der Lebensgefährtin des Klägers als seine frühere Zweitfrau und nunmehrige mehr oder weniger Hauptfrau zu erörtern oder darzustellen.

Diese vom Begehren umfasste Verletzungshandlung hat der Beklagte aber - wie oben ausgeführt - nicht begangen, da er das Privat- oder Familienleben des Klägers durch die gewählten Formulierungen weder erörtert noch in irgendeiner Form dargestellt hat.

Der Berufung ist daher der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren basiert auf §§ 50, 41 ZPO, wobei festzuhalten ist, dass bei einem Streitinteresse von ursprünglich EUR 35.000,- und drei Unterlassungsbegehren das Interesse im Berufungsverfahren mit lediglich EUR 11.666,- zu bewerten ist und auf dieser Basis die Kosten für die Berufungsbeantwortung zu honorieren sind.

Bei der Bewertung des Entscheidungsgegenstandes wurde, ausgehend von dem vom Erstgericht festgesetzten Streitwert von EUR 35.000,-- für alle Begehren, ein Wert des Entscheidungsgegenstandes im Berufungsverfahren von EUR 5000,--, nicht aber EUR 30.000,-- übersteigend angenommen.

Die Revision wurde nicht zugelassen, da der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Oberlandesgericht Innsbruck
Abteilung 2, am 8.8.2019
Dr. Ulrich Heller, Senatspräsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG